

OMV Aktiengesellschaft

Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat

Fassung laut Beschluss des Aufsichtsrates vom
11. Dezember 2025

§ 1: Aufgaben

- (1) Es ist Aufgabe des Aufsichtsrates neben der Überwachung des Vorstandes, diesen im Rahmen der Leitung des Unternehmens insbesondere bei Entscheidungen von grundlegender Bedeutung zu unterstützen.
- (2) Die Berichtspflichten des Vorstands und zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäfte des Unternehmens werden in der Geschäftsordnung des Vorstandes geregelt.
- (3) Sofern der Aufsichtsrat Adressat einer Regelung des österreichischen Corporate Governance Kodex ist, fällt die Einhaltung bzw. Begründung von Abweichungen in seine Verantwortung.
- (4) Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder des Vorstandes, ernennt den/die Vorsitzende/n und seine/n Stellvertreter/in und beruft sie ab. Die Bestellung findet auf Basis eines Anforderungsprofils und eines definierten Besetzungsverfahren statt.
- (5) Der Aufsichtsrat nimmt regelmäßig eine Selbstbeurteilung vor. Dabei werden insbesondere die Organisation und Arbeitsweise, sowie die Kompetenzen und die Zusammensetzung erörtert.

§ 2: Vorsitzende/r

- (1) Der Aufsichtsrat wählt unverzüglich nach seiner Wahl unter dem Vorsitz des an Lebensjahren ältesten anwesenden Mitgliedes eine/n Vorsitzende/n und einen oder zwei Stellvertreter/innen.
Werden zwei Stellvertreter/innen gewählt, legt der Aufsichtsrat die Reihenfolge ihrer Berufung zur Stellvertretung fest.
- (2) Scheidet im Laufe einer Funktionsperiode der/die Vorsitzende aus seinem/ihrem Amt aus, nimmt der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für den/die Ausgeschiedene/n vor. Scheiden im Laufe einer Funktionsperiode beide gewählte Stellvertreter/innen aus ihrem Amt aus, nimmt der Aufsichtsrat unverzüglich die Neuwahl wenigstens eines/einer Stellvertreters/Stellvertreterin vor.
- (3) Die Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Jede/r Stellvertreter/in des/der Vorsitzenden hat, wenn er/sie in Vertretung des/der Vorsitzenden handelt, die gleichen Rechte und Pflichten wie diese/r.

- (5) Der/Die Aufsichtsratsvorsitzende bereitet die Aufsichtsratssitzungen vor. Er/Sie hält insbesondere mit dem/der Vorstandsvorsitzenden regelmäßig Kontakt und diskutiert mit ihm/ihr insbesondere die Strategie, die Geschäftsentwicklung und das Risikomanagement. Er/Sie sorgt dafür, dass die Ausführungen des Abschlussprüfers über das Risikomanagement im Aufsichtsrat behandelt werden.

§ 3: Einberufung

- (1) Der Aufsichtsrat wird durch den/die Vorsitzende/n so oft es die Interessen der Gesellschaft erfordern, mindestens aber vierteljährlich, zu einer Sitzung einberufen.
- (2) Die Einberufung kann im Auftrag des/der Vorsitzenden auch durch den Vorstand erfolgen.
- (3) Wird einem von mindestens zwei Aufsichtsratsmitgliedern oder vom Vorstand unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich gestellten Antrag auf Einberufung des Aufsichtsrates vom/von der Vorsitzenden nicht innerhalb von vierzehn Tagen entsprochen, können die Antragsteller/innen den Aufsichtsrat unter Mitteilung des Sachverhaltes selbst einberufen.
- (4) Die Einberufung erfolgt schriftlich, per Fax, E-Mail oder telefonisch unter Angabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung, in englischer Sprache. Eine Adresse, eine Telefonnummer sowie eine E-Mail-Adresse ist von jedem Mitglied des Aufsichtsrats dem/der Vorsitzenden bekanntzugeben. Eine Zustellung dorthin gilt als ordnungsgemäß.
- (5) Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von fünfzehn Tagen zwischen Einberufung und dem Tag der Aufsichtsratssitzung an die zuletzt bekannt gegebenen Anschriften; in dringenden Fällen kann der/die Vorsitzende diese Frist verkürzen.

§ 4: Tagesordnung, Unterlagen

- (1) Die Tagesordnung wird vom/von der Vorsitzenden unter Bedachtnahme auf die Anträge des Vorstandes und der Aufsichtsratsmitglieder in englischer Sprache festgesetzt.
- (2) Bei Einberufung durch den Vorstand oder durch Aufsichtsratsmitglieder muss die in dem schriftlichen Antrag auf Einberufung einer Aufsichtsratssitzung angegebene Tagesordnung beibehalten werden.
- (3) Zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sind rechtzeitig, das ist im Regelfall mindestens eine Woche vor der jeweiligen Sitzung, ausreichende schriftliche Unterlagen in englischer Sprache zu versenden. Die Übermittlung der Einladung,

der Tagesordnung und der Unterlagen mittels E-Mail kann in verschlüsselter Form erfolgen.

§ 5: Sitzungen, Teilnahme, Vertretung

- (1) Die Sitzungen werden in deutscher Sprache abgehalten (mit Übersetzungsmöglichkeit gemäß § 18).
- (2) Die Vorstandsmitglieder nehmen an allen Sitzungen des Aufsichtsrates mit beratender Stimme teil, sofern der/die Vorsitzende nichts anderes bestimmt.
- (3) An den Sitzungen des Aufsichtsrates dürfen Personen, die weder dem Aufsichtsrat noch dem Vorstand angehören, nicht teilnehmen; Sachverständige und Auskunftspersonen können vom/von der Aufsichtsratsvorsitzenden bzw. mit seiner Zustimmung oder mittels Beschluss des Aufsichtsrates zur Beratung über einzelne Gegenstände zugezogen werden. Den Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner dafür eingerichteten Ausschüsse, die sich mit der Feststellung des Jahresabschlusses und deren Vorbereitung sowie mit der Prüfung des Jahresabschlusses beschäftigen (Prüfungsausschuss), ist jedenfalls der Abschlussprüfer zuzuziehen.
- (4) Ein verhindertes Aufsichtsratsmitglied kann ein anderes Aufsichtsratsmitglied schriftlich mit seiner Vertretung bei einer einzelnen Sitzung betrauen; das vertretene Aufsichtsratsmitglied ist bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit der Sitzung nicht mitzuzählen.

Das Recht, den Vorsitz zu führen, kann nicht übertragen werden.

§ 6: Beschlüsse

- (1) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und bei jeder Abstimmung mehr als ein Drittel der Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder ein/e Stellvertreter/in der/des Vorsitzenden, persönlich anwesend ist.
- (2) Die Beschlüsse des Aufsichtsrates bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.
- (3) Die Beschlussfassung über einen Verhandlungsgegenstand, der nicht auf der Tagesordnung steht, richtet sich nach der Satzung. Falls die Satzung keine Regelung enthält, kann der Aufsichtsrat dann einen Beschluss fassen, wenn alle anwesenden Aufsichtsratsmitglieder zustimmen.
- (4) Die Art der Abstimmung bestimmt der/die Vorsitzende, wenn nicht der Aufsichtsrat eine andere Art der Abstimmung festlegt. Schriftliche, fernmündliche oder eine andere vergleichbare Form der Stimmabgabe einzelner

Aufsichtsratsmitglieder ist zulässig. Das Erfordernis der Beschlussfähigkeit wird dadurch nicht berührt.

§ 7: Rundlaufverfahren

- (1) In dringenden Fällen können schriftlich, fernalmündlich oder durch andere vergleichbare Formen Beschlüsse in englischer Sprache gefasst werden, ohne dass der Aufsichtsrat zu einer Sitzung zusammentritt, wenn kein Aufsichtsratsmitglied gegen die jeweils gewählte Form innerhalb der vom/von der Vorsitzenden bestimmten Frist Widerspruch erhebt. Dabei gelten die Bestimmungen über die Einberufung zu Sitzungen sinngemäß.
- (2) Zur Beschlussfähigkeit ist die Stimmabgabe von mehr als einem Drittel der Mitglieder, darunter die des/der Vorsitzenden oder eines/einer Stellvertreters/Stellvertreterin der/des Vorsitzenden, erforderlich.
- (3) Die Vertretung durch andere Aufsichtsratsmitglieder ist im Rundlaufverfahren nicht zulässig.
- (4) Die Bestimmungen über das Rundlaufverfahren gelten auch für dringende Beschlüsse von Ausschüssen.

§ 8: Protokoll

- (1) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist ein Protokoll anzufertigen, das die Namen der Anwesenden, die Tagesordnung und die gefassten Beschlüsse sowie den wesentlichen Verlauf der Diskussion zu enthalten hat. Dem Protokoll ist eine Übersetzung in die englische Sprache anzuschließen.
Das Protokoll ist vom/von der Vorsitzenden zu unterfertigen.
- (2) Auf Verlangen eines Aufsichtsratsmitgliedes ist seine vom gefassten Beschluss abweichende Auffassung im Protokoll festzuhalten. Wenn der/die Vorsitzende dies verlangt, hat das Aufsichtsratsmitglied seine abweichende Auffassung selbst schriftlich zu formulieren.
- (3) Das Protokoll ist jedem Aufsichtsratsmitglied nach der jeweiligen Sitzung, spätestens jedoch eine Woche vor der nächsten ordentlichen Sitzung gemeinsam mit den Unterlagen gemäß § 4 Abs 3., in Abschrift zuzustellen und in der nächsten Aufsichtsratssitzung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 9: Willenserklärungen

Willenserklärungen des Aufsichtsrates (z.B. bei Vorstandsverträgen) werden in seinem Namen vom/von der Vorsitzenden oder einem/einer Stellvertreter/in

der/des Vorsitzenden abgegeben. Die Kommunikation, die Angelegenheiten der Gesellschaft betrifft, obliegt ausschließlich dem Vorstand.

§ 10: Ausschüsse, Allgemeines

- (1) Der Aufsichtsrat bildet aus seiner Mitte fachlich qualifizierte Ausschüsse und legt ihre Aufgaben und Befugnisse fest. Ausschüsse sollen Empfehlungen abgeben, die der Vorbereitung der vom Aufsichtsrat selbst zu fassenden Beschlüsse dienen. Es bleibt jedoch unbenommen, den Ausschüssen übertragene Angelegenheiten im gesamten Aufsichtsrat zu behandeln. In hinlänglich präzisierten Ausnahmefällen können auch Entscheidungsbefugnisse des Aufsichtsrates übertragen werden. Eine solche Übertragung ist zu definieren und zu begründen.

Ein Ausschuss wird zu Entscheidungen in dringenden Fällen eingerichtet (Präsidial- und Nominierungsausschuss). Es wird ein Prüfungs-, ein Präsidial-/Nominierungs-, ein Vergütungs-, ein Portfolio- und Projekt- sowie ein Nachhaltigkeits- und Transformationsausschuss eingerichtet.

- (2) Die Vorsitzenden von Ausschüssen berichten regelmäßig dem Aufsichtsrat.
- (3) Die Arbeitnehmervertreter/innen im Aufsichtsrat haben das Recht, für Ausschüsse des Aufsichtsrates Mitglieder mit Sitz und Stimme nach dem in § 110 (1) ArbeitsverfassungsG festgelegten Verhältnis namhaft zu machen; § 92 Abs. 4 Aktiengesetz ist zu beachten.
- (4) An den Sitzungen der Ausschüsse können anstelle von verhinderten Ausschussmitgliedern andere Mitglieder des Aufsichtsrates teilnehmen und abstimmen, wenn sie von den verhinderten Ausschussmitgliedern hiezu schriftlich ermächtigt sind; so vertretene Ausschussmitglieder sind bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit einer Sitzung nicht mitzuzählen.
- Das Recht den Vorsitz zu führen, kann nicht übertragen werden.
- (5) Über Einladung des/der Ausschussvorsitzenden können an den Sitzungen der Ausschüsse auch Aufsichtsratsmitglieder teilnehmen, die den Ausschüssen nicht angehören.
- Die Vorstandsmitglieder nehmen grundsätzlich an allen Sitzungen der Ausschüsse des Aufsichtsrates mit beratender Stimme teil, sofern der/die Vorsitzende nichts anderes bestimmt. Lediglich an den Sitzungen des Vergütungsausschusses sowie des Präsidial- und Nominierungsausschusses nehmen die Vorstandsmitglieder nur über Einladung des Vorsitzenden teil.
- (6) Die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und bei jeder Abstimmung mindestens drei

Ausschussmitglieder, darunter der/die Ausschussvorsitzende oder ein/e Stellvertreter/in des/der Ausschussvorsitzenden, anwesend sind.

- (7) Für die Verfahrensabläufe in Ausschüssen gilt sinngemäß die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat, soweit nicht in allfälligen eigenen Geschäftsordnungen, die der Aufsichtsrat beschließt, etwas anderes bestimmt wird. Lediglich für den Vergütungsausschuss ist der/die Vorsitzende des Vergütungsausschusses nach Rücksprache mit den Mitgliedern des Vergütungsausschusses berechtigt, als Sitzungssprache und Sprache des entsprechenden Protokolls, die englische Sprache festzulegen.
- (8) Ausschussbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (9) Den Ausschüssen soll eine nach Beurteilung des Aufsichtsrats ausreichende Zahl von Mitgliedern angehören, die die vom Aufsichtsrat festgelegten und auf der Website veröffentlichten Kriterien für die Unabhängigkeit erfüllen.

§ 11: Präsidial- und Nominierungsausschuss

- (1) Der Präsidial- und Nominierungsausschuss besteht aus einer vom Aufsichtsrat festzusetzenden Anzahl von Mitgliedern, darunter der Vorsitzende des Aufsichtsrates, und mindestens ein/e Stellvertreter/in. Den Vorsitz führt der/die Aufsichtsratsvorsitzende oder ein/e Stellvertreter/in des/der Aufsichtsratsvorsitzenden.
- (2) Der Aufsichtsrat ermächtigt diesen Ausschuss in dringenden Angelegenheiten zu entscheiden. Die Dringlichkeit wird vom/von der Vorsitzenden festgestellt.
- (3) Der Aufsichtsrat kann dem Präsidial- und Nominierungsausschuss im Einzelfall oder auf Dauer weitere Aufgaben und Genehmigungsbefugnisse über zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte, Entscheidungen und Maßnahmen des Vorstandes übertragen. Eine solche Übertragung ist zu begründen. Aufgaben oder Genehmigungsbefugnisse sollen nach diesem § 11 Abs. 3 nur insoweit übertragen werden, als der Aufsichtsrat in der nächsten Sitzung des Aufsichtsrats über die Übertragung informiert werden soll.
- (4) Als Nominierungsausschuss unterbreitet er dem Aufsichtsrat Vorschläge zur Besetzung neuer oder frei werdender Mandate im Vorstand der Gesellschaft und befasst sich mit der Nachfolgeplanung. Ferner unterbreitet er der Hauptversammlung Vorschläge zur Besetzung von Aufsichtsratsmandaten der Gesellschaft.
- (5) Der Aufsichtsrat ermächtigt diesen Ausschuss zur Zustimmung zu Angelegenheiten nach § 8 Abs. 2 Z 23 der Geschäftsordnung für den Vorstand.

§ 12: Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus einer vom Aufsichtsrat festzusetzenden Anzahl von Mitgliedern.
- (2) Der Prüfungsausschuss hat zumindest zwei Sitzungen im Geschäftsjahr abzuhalten; typischerweise hält der Prüfungsausschuss sechs Sitzungen im Geschäftsjahr ab. Der Abschlussprüfer ist den Sitzungen des Prüfungsausschusses, die sich mit der Vorbereitung der Feststellung des Jahresabschlusses (Konzernabschlusses) und dessen Prüfung beschäftigen, zuzuziehen und hat über die Abschlussprüfung zu berichten. Der Abschlussprüfer hat spätestens mit dem Bestätigungsvermerk einen zusätzlichen Bericht an den Prüfungsausschuss nach Art 11 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 zu erstatten. Dem Prüfungsausschuss muss eine Person angehören, die über den Anforderungen des Unternehmens entsprechende Kenntnisse und praktische Erfahrung im Finanz- und Rechnungswesen und in der Berichterstattung verfügt (Finanzexperte/Finanzexpertin). Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses oder Finanzexperte/Finanzexpertin darf nicht sein, wer in den letzten drei Jahren Vorstandsmitglied, leitende/r Angestellte/r (§ 80 Aktiengesetz) oder Abschlussprüfer der Gesellschaft war oder den Bestätigungsvermerk unterfertigt hat oder aus anderen Gründen nicht unabhängig und unbefangen ist. Die Ausschussmitglieder müssen in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem das geprüfte Unternehmen tätig ist, vertraut sein.
- (3) Zu den Aufgaben des Prüfungsausschusses gehören:
 1. die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses sowie die Erteilung von Empfehlungen oder Vorschlägen zur Gewährleistung seiner Zuverlässigkeit;
 2. die Überwachung der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des internen Revisionssystems, und des Risikomanagementsystems der Gesellschaft; Überdies ist der Ausschuss in den Angelegenheiten des § 8 Abs 2 Z 20 der Geschäftsordnung für den Vorstand zur Zustimmung ermächtigt.
 3. die Überwachung der Abschlussprüfung und der Konzernabschlussprüfung unter Einbeziehung von Erkenntnissen und Schlussfolgerungen in Berichten, die von der Abschlussprüferaufsichtsbehörde nach § 4 Abs. 2 Z. 12 Abschlussprüfer-Aufsichtsgesetz veröffentlicht werden;
 4. die Prüfung und Überwachung der Unabhängigkeit des (Konzern) Abschlussprüfers, insbesondere im Hinblick auf die für die geprüfte Gesellschaft erbrachten zusätzlichen Leistungen; es gelten Art. 5 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und § 271a Abs. 6 UGB;

5. die Erstattung des Berichts über das Ergebnis der Abschlussprüfung an den Aufsichtsrat und die Darlegung, wie die Abschlussprüfung zur Zuverlässigkeit der Finanzberichterstattung beigetragen hat, sowie die Rolle des Prüfungsausschusses dabei;
 6. die Prüfung des Jahresabschlusses und die Vorbereitung seiner Feststellung, die Prüfung des Vorschlags für die Gewinnverteilung, des Lageberichts und des Corporate Governance-Berichts sowie die Erstattung des Berichts über die Prüfungsergebnisse an den Aufsichtsrat;
 7. die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts, des konsolidierten Corporate Governance Berichts, sowie die Erstattung des Berichts über die Prüfungsergebnisse an den Aufsichtsrat;
 8. die Durchführung des Verfahrens zur Auswahl des Abschlussprüfers (Konzernabschlussprüfers) unter Bedachtnahme auf die Angemessenheit des Honorars sowie die Empfehlung für seine Bestellung an den Aufsichtsrat. Es gilt Art. 16 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014.
- (4) Ein Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, der oder die in einen Wahlvorschlag aufgenommen werden soll, hat vor Erstattung dieses Wahlvorschlags durch den Aufsichtsrat eine nach Leistungskategorien gegliederte Aufstellung über das für das vorangegangene Geschäftsjahr von der Gesellschaft erhaltene Entgelt vorzulegen und über seine (ihre) Einbeziehung in das durch das Abschlussprüfer-Aufsichtsgesetz eingerichtete System der externen Qualitätssicherung und die aufrechte Registrierung zu berichten. Darüber hinaus hat er (sie) alle Umstände darzulegen und zu dokumentieren, die seine (ihre) Befangenheit oder Ausgeschlossenheit begründen könnten sowie jene Schutzmaßnahmen, die getroffen worden sind, um eine unabhängige und unbefangene Prüfung sicherzustellen. Dem Prüfungsausschuss ist schriftlich zu berichten.
- (5) Der Prüfungsausschuss behandelt auch den Management Letter sowie die Prüfung der Funktionsfähigkeit des Risikomanagementsystems und berichtet darüber dem Aufsichtsrat.

§ 13: Portfolio- und Projektausschuss

- (1) Der Portfolio- und Projektausschuss besteht aus einer vom Aufsichtsrat festzusetzenden Anzahl von Mitgliedern.
- (2) Bei Bedarf bereitet der Portfolio- und Projektausschuss in Zusammenarbeit mit dem Vorstand grundlegende Entscheidungen von komplexer Natur vor und berichtet über die Ergebnisse und allfällige Vorschläge an den Aufsichtsrat.

§ 14: Nachhaltigkeits- und Transformationsausschuss

- (1) Der Nachhaltigkeits- und Transformationsausschuss besteht aus einer vom Aufsichtsrat festzusetzenden Anzahl von Mitgliedern.
- (2) Der Zweck des Nachhaltigkeits- und Transformationsausschusses ist es, den Aufsichtsrat der Gesellschaft bei der Überprüfung und Überwachung der Strategie hinsichtlich Nachhaltigkeit, der ESG-bezogenen Standards, Leistungen und Prozesse sowie im Speziellen der Leistung in Bezug auf Gesundheit, Sicherheit & Umweltschutz (HSSE) sowie insbesondere Klimawandel zu unterstützen. Darüber hinaus dient der Ausschuss der Unterstützung und Überwachung des Transformationsprozesses hin zu einem nachhaltigeren Geschäftsmodell, einschließlich der kulturellen Integration strategisch bedeutender Akquisitionen.

§ 15: Vergütungsausschuss

- (1) Der Vergütungsausschuss besteht aus einer vom Aufsichtsrat festzusetzenden Anzahl von Mitgliedern, darunter der/die Vorsitzende und der/die Stellvertreter/in. Den Vorsitz führt stets der/die Aufsichtsratsvorsitzende oder sein/ihre Stellvertreter/in.
- (2) Der Vergütungsausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Vergütung der Vorstandsmitglieder der Gesellschaft und dem Inhalt von Anstellungsverträgen mit Vorstandsmitgliedern der Gesellschaft. Er ist somit insbesondere zu Abschluss, Änderung und Auflösung der Anstellungsverträge mit Vorstandsmitgliedern der Gesellschaft, zur Aufstellung der Vergütungspolitik und (gemeinsam mit dem Vorstand) zur Erstellung des Vergütungsberichts, jeweils hinsichtlich der Vergütung der Vorstandsmitglieder der Gesellschaft, sowie zur Entscheidung über die Gewährung von Bonifikationen und dergleichen an Vorstandsmitglieder der Gesellschaft ermächtigt. Überdies entscheidet der Vergütungsausschuss über die Genehmigung der Angelegenheiten gemäß § 8 Abs 2 Z 14, 24 und 25 der Geschäftsordnung für den Vorstand.
- (3) Der Vergütungsausschuss bereitet die Vergütungspolitik und (gemeinsam mit dem Vorstand) den Vergütungsbericht, jeweils hinsichtlich der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder, vor und unterbreitet dem Aufsichtsrat diesbezüglich Vorschläge zur Beschlussfassung.

§ 16: Verschwiegenheitspflicht; Emittenten-Compliance

Die Aufsichtsratsmitglieder und von ihnen involvierte Dritte haben über die Verhandlungen des Aufsichtsrates und über die ihnen in ihrer Eigenschaft als

Aufsichtsratsmitglied zur Kenntnis gelangenden Angelegenheiten der Gesellschaft und ihrer Konzerngesellschaften nach außen hin strengste Verschwiegenheit zu wahren. Die Aufsichtsratsmitglieder und von ihnen involvierte Dritte sind auch zur Einhaltung der börserechtlichen Vorschriften sowie der Konzernregelungen der Gesellschaft zur Behandlung von Insider Informationen und über Directors' Dealings verpflichtet (Emittenten-Compliance).

§ 17: Regeln für Interessenkonflikte und Eigengeschäfte; Unabhängigkeit

- (1) Aufsichtsratsmitglieder dürfen keine Organfunktionen in anderen Gesellschaften wahrnehmen, die zum Konzern der Gesellschaft im Wettbewerb stehen.
- (2) Geraten Aufsichtsratsmitglieder in Interessenkonflikte, haben sie diese unverzüglich dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrats offen zu legen. Gerät der/die Vorsitzende in Interessenkonflikte, hat er/sie diese unverzüglich jedem/jeder Stellvertreter/in offen zu legen.
- (3) Die Gewährung von Krediten des Unternehmens an Aufsichtsratsmitglieder ist außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit des Unternehmens untersagt, mit Ausnahme von Geschäften des täglichen Lebens.
- (4) Der Abschluss von Verträgen mit Mitgliedern des Aufsichtsrats, durch die sich diese außerhalb ihrer Tätigkeit im Aufsichtsrat gegenüber der Gesellschaft oder einem Tochterunternehmen (§ 189a Z. 7 UGB) zu einer Leistung gegen ein nicht bloß geringfügiges Entgelt verpflichten, bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats. Dies gilt auch für Verträge mit Unternehmen, an denen ein Aufsichtsratsmitglied ein erhebliches wirtschaftliches Interesse hat. Gegenstand derartiger Verträge und Entgelt werden im Geschäftsbericht veröffentlicht.
- (5) Die von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder des Aufsichtsrates sind mehrheitlich von der Gesellschaft und deren Vorstand unabhängig. Ein Aufsichtsratsmitglied ist als unabhängig anzusehen, wenn es in keiner geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zu der Gesellschaft oder deren Vorstand steht, die einen materiellen Interessenkonflikt begründet und daher geeignet ist, das Verhalten des Mitgliedes zu beeinflussen.

Der Aufsichtsrat legt auf der Grundlage dieser Generalklausel die Kriterien der Unabhängigkeit fest und veröffentlicht diese auf der Website der Gesellschaft. Gemäß den festgelegten Kriterien hat jedes Mitglied des Aufsichtsrates in eigener Verantwortung zu erklären, ob es unabhängig ist. Im Geschäftsbericht ist darzustellen, welche Mitglieder nach dieser Beurteilung als unabhängig anzusehen sind.

Den von der Hauptversammlung gewählten oder von Aktionären/Aktionärinnen aufgrund der Satzung entsandten Mitgliedern des Aufsichtsrates gehören

mindestens zwei nach diesen Kriterien unabhängige Mitglieder an, die nicht Anteilseigner/innen mit einer Beteiligung von mehr als 10% sind oder die Interessen eines/einer solchen Anteilseigners/Anteilseignerin vertreten.

Im Geschäftsbericht ist darzustellen, welche Mitglieder des Aufsichtsrates diese Kriterien erfüllen.

§ 18: Übersetzung

- (1) Die Gesellschaft hat dafür Sorge zu tragen, dass während der Sitzung ein geeigneter Dolmetsch in die englische und umgekehrt in die deutsche Sprache zur Verfügung steht.
- (2) Wenn ein Aufsichtsratsmitglied nicht über ausreichende Englischkenntnisse verfügt, um die lediglich in englischer Sprache vorliegender Unterlagen zu verstehen, ist der/die Aufsichtsratsvorsitzende zu informieren. Der/Die Aufsichtsratsvorsitzende hat diesfalls im Aufsichtsrat eine Änderung der Geschäftsordnung, die eine Übermittlung der erforderlichen Unterlagen auch in deutscher Sprache vorsieht, zur Diskussion zu stellen.

§ 19: Sprache

Diese Geschäftsordnung ist in Deutsch und Englisch ausgestellt. Im Fall von Abweichungen zwischen diesen beiden Fassungen, hat die englische Fassung Vorrang.

§ 20: Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit 11. Dezember 2025 in Kraft.